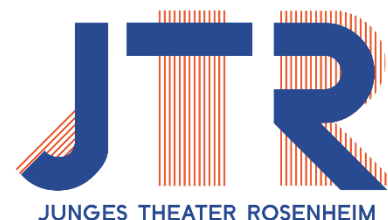


Satzung des Vereins Junges Theater Rosenheim e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Junges Theater Rosenheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere die Förderung von Theater, überwiegend für Kinder und Jugendliche. Dieses Ziel soll über die Darbietung eigener Theaterproduktionen erreicht werden.
- (3) Der Verein schafft die für den Betrieb des Theaters die notwendigen materiellen Grundlagen. Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 AO für künstlerische und pädagogische Aufgaben.
- (4) Der Verein kann Mitglied in regionalen und überregionalen Verbänden oder Zusammenschlüssen werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der durch die Satzung festgelegten Aufgaben des JTR. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des JTR materiell oder ideell. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert

haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des JTR an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus im auf die Antragstellung folgenden Geschäftsjahr von aktiv auf passiv.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Das Stimm- und Wahlrecht wird nur von aktiven Mitgliedern ausgeübt. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
- (2) Passive Mitglieder haben ein Recht auf Anhörung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, über einen höheren Beitrag entscheidet das Mitglied. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge ist möglich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Aktive Mitglieder können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Beitritt ist der Beitrag fällig. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte, ist der Beitrag im Beitrittsjahr zur Hälfte fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden schriftlich angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung (vgl. § 6 Abs. 2) kann zum Ausschluss führen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 2-3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, dem/der Vorsitzendem/en und seinen/ihren Stellvertretern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen hauptamtlich tätig sein und haben dann Anspruch auf eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechende Vergütung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt; d.h., der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (4) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- (6) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich aktiv jeweils einzeln durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende Vorsitzende(n) vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende(n) wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzende(n) Gebrauch zu machen.
- (7) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die

Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und mit einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der/des Vorsitzenden, sowie der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder der Vereinsauflösung.
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - h) Schaffung einer Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Vereinsauflösung immer unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei ihrer/seiner Abwesenheit durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
- (8) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (10) Eine Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen, wenn mindestens 20% der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (11) Bei der Feststellung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
- (12) Beschlüsse sind von einer/einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Pro- tokollführer schriftlich niederzulegen und von dieser/diesem und von der Ver- sammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die jährliche Prüfung der Vereinskasse obliegt einem/einer von der Mitgliederver- sammlung zu wählenden Kassenprüfern/in.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Unmittelbare Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter- sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabener- füllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten bestellt der Vorstand einen Datenschutz- beauftragten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Stiftung FREUNDE e.V.

Rosenheim, 05.06.2025

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....